

Laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Über die laufende Geldleistung fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt Erfurt, die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegeperson (TPP) erhält eine Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Daneben stehen der Kindertagespflegeperson die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Alterssicherung jeweils im Umfang nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII zu.

1. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Für den Sachaufwand erhält die Kindertagespflegeperson die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 ThürKigaG festgelegten monatlichen Mindestbeträge je belegtem Platz und abhängig vom zwischen Eltern und Jugendamt vereinbarten Betreuungsumfang. Die Leistung wird auch bei Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Das Jugendamt Erfurt überprüft auf Antrag der Tagespflegeperson jährlich rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr, ob die gezahlten gesetzlichen Mindestbeträge den tatsächlichen Sachaufwand der Tagespflegeperson decken. Die Tagespflegeperson erhält eine Nachzahlung, sofern der nachgewiesene Mehraufwand angemessen ist.

Hierzu reicht die Tagespflegeperson spätestens zum 01.03. des Folgejahres eine anhand von Belegen, Rechnungen und Quittungen nachvollziehbare Aufstellung der Sachkosten im Jugendamt Erfurt ein. Erstmals können Anträge zum 01.03.2024 rückwirkend für den Zeitraum 01.07.2023 - 31.12.2023 gestellt werden.

2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung soll leistungsgerecht ausgestaltet sein und den Umfang der erbrachten Betreuungsleistung berücksichtigen.

Maßgeblich für die Kalkulation des ab 01.07.2023 geltenden Mindestbetrages ist die durch den Gesetzgeber festgelegte Jahresarbeitszeit entsprechend folgender Kalkulation (Stand 12/2022):

| | |
|---|--------------|
| Bruttoarbeitsstunden (52 Wochen x 39 h + 1 Tag) | 2.036 |
| abzgl. Minderungszeiten: | |
| - Urlaub von 24 Tage a 7,8 h (§ 3 BUrlG analog) | 187 |
| - 12 Feiertage ¹ in Thüringen a 7,8 h | 94 |
| - 2 Fortbildungstage a 7,8 h (§ 18 Abs. 1 ThürKigaG analog) | 16 |
| - 13 Krankheitstage ² a 7,8 h | 101 |
| Jahresarbeitszeit in h | 1.638 |
| nachrichtlich Arbeitsstunden im Monat | 137 |
| nachrichtlich Arbeitswochen im Jahr | 42 |

¹ Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Weltkindertag, Tag der dt. Einheit, Reformationstag, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester

² lt. Statistik TMBJS

In einem nächsten Schritt zur Ermittlung der Untergrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG wurde ein Vergütungssatz, der sich an der Vergütungsgruppe **S 2 Erfahrungsstufe 3 des TVöD SuE** (Tarifstand 12/2022) ohne Sonderzahlungen sowie vermögenswirksame Leistungen orientiert, zugrunde gelegt³. Ausgehend vom aktuellen Tabellenwert (2.574,07 € / Monat, Stand 12/2022) beträgt der Stundensatz 18,86 € bei fünf Kindern bzw. 3,77 € für ein betreutes Kind. Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ergibt sich somit eine monatsdurchschnittliche Förderleistung von rund 516 € je betreutem Kind.

Zur Anerkennung der Förderleistung des betreuten Kindes erhält die Kindertagespflegeperson einen **Mindestbetrag** nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG (Stand 01.07.2023: 3,77 € je Betreuungsstunde und tatsächlich betreutem Kind; bis 30.06.2023 zuletzt 3,35 €).

Ausgehend von den gesetzlichen Neuregelungen lassen sich abhängig von der Qualifikation folgende drei Eingruppierungen für Kindertagespflegepersonen ableiten:

| Betrag je tatsächlicher Betreuungsstunde und betreutem Kind | Erläuterung |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">3,77 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,29 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p> | <p>Gruppe A: Tagespflegepersonen, die bereits im Besitz einer gültigen Tagespflegeurlaubnis sind und über eine Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG), Mindestbetrag in Orientierung an TVöD SuE S2 Stufe 3</p> |
| <p style="text-align: center;">4,04 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,57 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p> | <p>Gruppe B: Tagespflegepersonen, die über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, z. B. Kinderpfleger oder Tagespflegepersonen aus Gruppe A nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterqualifizierung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG), in Orientierung an TVöD S3 Stufe 2⁵.</p> |
| <p style="text-align: center;">4,30 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,84 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p> | <p>Gruppe C: Tagespflegepersonen, die über eine geeignete berufliche Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG), in Orientierung an TVöD S8a Stufe 1</p> |

Der Nachweis der Qualifikation ist durch die Tagespflegeperson zu führen. Die für Gruppe A oder Gruppe B genannte Mindestqualifikation von 160 bzw. 300 Stunden ist über ein Zertifikat des Bundesverband Kindertagespflege e. V. nachzuweisen. Liegen bei einer Tagespflegeperson aus Gruppe A die Voraussetzungen für Gruppe B vor, z. B. nach einer Weiterqualifizierung, erfolgt nach nachgewiesenem erfolgreichem Abschluss ab dem Folgemonat des Abschlusses die Zuordnung zu Gruppe B.

³ Orientierung am TVöD SuE, BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 - 5 C 18.16, vom 24.11.2022 - 5 C 1.21 und 5 C 3.21)

⁴ Der Stundensatz wird einmal im Kalenderjahr im Januar überprüft und an die zum Stichtag 01.01. geltende Tarifregelung (TVöD SuE) angepasst (siehe DS 2242/23). Die nächste Tarifänderung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

⁵ Stufe 1 wäre niedriger, als der gesetzlich vorgegebene Mindestbetrag.

3. Inkrafttreten

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII entsprechend des Beschlusses 0170/18 in der Fassung des Beschlusses 1704/19 werden bis zum 30.06.2023 gezahlt. Die laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird rückwirkend ab 01.07.2023 gezahlt.